



Baugebührenreglement

2020

Die Einwohnergemeinde Remetschwil, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und
- § 41 der Bauordnung Remetschwil vom 16. Juni 2003

beschliesst:

§ 1 Grundsatz Behandlungsgebühren

¹Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Voranfragen, Vorentscheids- und Baugesuchen sowie baupolizeiliche Massnahmen, Brand- und Umweltschutzmassnahmen sowie weitere Massnahmen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Grundgebühr für allgemeine Aufwendungen der Gemeinde für Kleinbauten Fr. 100 und für alle weiteren Bauten Fr. 200 bis Fr. 500 je Gesuch. Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand der Gemeinde erfordert.
- b) Kosten des effektiven Aufwands (durch die Einwohnergemeinde selbst erbrachte Leistungen und ihr entstehende Kosten bei Aufträgen an Dritte) sowie sämtliche Auslagen der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens respektive der Massnahme

²Der Gemeinderat kann bei geringem Aufwand die Grundgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe a) reduzieren.

³Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet. Insbesondere auch, wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird oder das Verfahren respektive die Massnahme mit einem abschlägigen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird.

§ 2 Spezielle Kosten

Spezielle Kosten werden zusätzlich erhoben unter anderem für:

- a) Auslagen für
 - Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Farbberater, Fachberater, behinderten gerechtes Bauen [zum Beispiel Procap] sowie dergleichen),
 - Baukontrollen
 - Werkleitungskontrollen (samt Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitskontrollen, Einmessen Leitungskataster und so weiter)
 - Brandschutzkontrollen und Kontrollen von Feuerungsanlagen samt Emissionsmessung (einschliesslich administrativer Aufwand)

- b) Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen/-stellen
- c) Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendigramme und so weiter)
- d) sämtliche von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch wie zum Beispiel gestützt auf § 163 Baugesetz, samt den damit verbundenen Kosten
- e) Kosten für den Vollzug des Natur- und Umweltschutzes

§ 3 Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Plan-/Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Bewilligungen zusätzliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen und so weiter notwendig, so sind die Kosten in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute oder bewilligten Baumassnahmen ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100 bis Fr. 1 000 zu entrichten.

²Wiederherstellungsarbeiten (samt Reinigung und allfälliger Reparaturen) sowie allfällige Signalisationen und andere verkehrsrechtliche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers, der Verursacherin.

§ 5 Mehrwertsteuer

Sämtliche Kosten verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 6 Sicherstellung der Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit, Schuldner, Schuldnerin

¹Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheids zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

²Schuldner, Schuldnerin ist

- a) der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin,

- b) der Verursacher, die Verursacherin oder
- c) wer als Eigentümer, Eigentümerin eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

§ 8 Inkrafttreten; Anwendung auf hängige Baugesuche

¹Das Gebührenreglement tritt per 01. Januar 2020 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche und anderen gebührenpflichtigen Gesuchen, Anfragen, Verfahren, Massnahmen und Kontrollen anwendbar.

²Dieses Gebührenreglement ersetzt das Baugebührenreglement der Gemeinde Remetschwil vom 05. Juni 2000.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2019.

Gemeinderat Remetschwil

Rolf Leimgruber
Gemeindeammann

Roland Mürset
Gemeindeschreiber